

Synopse

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Familienzulagen (EG FamZG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **VIII D/5/1**
Aufgehoben: –

	Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Familienzulagen
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS VIII D/5/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Familienzulagen vom 4. Mai 2008 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Familienzulagen	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Familienzulagen (EG FamZG)
vom 4. Mai 2008	
(Erlassen von der Landsgemeinde am 4. Mai 2008)	
Art. 1 Unterstellung ¹ Die Unterstellung unter dieses Gesetz richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG).	¹ Die Unterstellung unter dieses Gesetz richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) ¹⁾ .
Art. 3 Arten von Familienzulagen	

¹⁾ SR 836.2

<p>¹ Familienzulagen im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder- und Ausbildungszulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen.</p>	<p>¹ Familienzulagen im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder-, Ausbildungs- und Ausbildungszulagen <u>Betreuungszulagen</u> nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen <u>FamZG</u>.</p>
<p>Art. 4 Anspruch auf Familienzulagen</p> <p>¹ Die Anspruchsberechtigung für Kinder sowie der Anspruch auf Familienzulagen für Arbeitnehmende und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber sowie für Nichterwerbstätige und Selbstständigerwerbende richten sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen.</p> <p>² ...</p>	<p>¹ Die Anspruchsberechtigung für Kinder sowie der Anspruch auf Familienzulagen für Arbeitnehmende und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber sowie für Nichterwerbstätige und Selbstständigerwerbende richten sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen <u>FamZG</u>.</p>
<p>Art. 5 Höhe der Familienzulagen</p> <p>¹ Die Höhe der kantonalen Familienzulagen entspricht den Mindestzulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen.</p> <p>² Allfällig höhere Familienzulagen werden vom Landrat festgelegt.</p>	<p>¹ Die Höhe der kantonalen Familienzulagen entspricht den Mindestzulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen <u>FamZG</u>.</p>
<p>Art. 8 Andere Familienausgleichskassen</p> <p>¹ Andere Familienausgleichskassen sind Familienausgleichskassen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen.</p> <p>² Die Familienausgleichskasse Glarus kann Verbandsausgleichskassen im Sinne der Artikel 53 ff. des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, denen im Kanton Glarus domizilierte Arbeitgeber angeschlossen sind, die Ausrichtung der Familienzulagen und die Erhebung der Beiträge übertragen.</p> <p>³ Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten mit andern Kantonen Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit abzuschliessen, die von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichen können.</p>	<p>¹ Andere Familienausgleichskassen sind Familienausgleichskassen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen <u>FamZG</u>.</p> <p>² Die Familienausgleichskasse Glarus kann Verbandsausgleichskassen im Sinne der Artikel 53 ff. des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (<u>AHV</u>)²⁾, denen im Kanton Glarus domizilierte Arbeitgeber angeschlossen sind, die Ausrichtung der Familienzulagen und die Erhebung der Beiträge übertragen.</p>

²⁾ SR 831.10

<p>Art. 10 Beitrittspflicht</p> <p>¹ Die dem Gesetz unterstellten Arbeitgeber sowie alle Selbstständigerwerbenden, die im Kanton Glarus einen Geschäftssitz, oder, wenn ein solcher fehlt, ihren Wohnsitz haben, müssen sich der Familienausgleichskasse Glarus oder einer vom Kanton anerkannten Familienausgleichskasse anschliessen.</p> <p>² Arbeitgeber, die eine Betriebskasse führen, haben sich bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes der Familienausgleichskasse Glarus oder einer anerkannten Familienausgleichskasse anzuschliessen.</p> <p>³ Der Familienausgleichskasse Glarus werden alle Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden angeschlossen, die nicht einer anerkannten Familienausgleichskasse angehören.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung über den Kassenwechsel sind anwendbar.</p>	<p>⁴ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung <u>AHVG</u> über den Kassenwechsel sind anwendbar.</p>
<p>Art. 13 Kassenrevision und Arbeitgeberkontrolle</p> <p>¹ Die Kassen sind jährlich zu revidieren.</p> <p>² Die den Kassen angeschlossenen Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden sind periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hin zu prüfen.</p> <p>³ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung über die Kassenrevisionen und über die Arbeitgeberkontrollen sind anwendbar.</p>	<p>³ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung <u>AHVG</u> über die Kassenrevisionen und über die Arbeitgeberkontrollen sind anwendbar.</p>
<p>Art. 15 Verwendung der Beiträge</p> <p>¹ Die Beiträge sowie die Erträge aus Anlagen dürfen nur zur Finanzierung der Familienzulagen, zur Deckung der daraus entstehenden Verwaltungskosten und zur Äufnung von Schwankungsreserven verwendet werden.</p>	<p>¹ Die Beiträge sowie die Erträge aus Anlagen dürfen nur zur Finanzierung der Familienzulagen, zur Deckung der daraus entstehenden Verwaltungskosten und zur Äufnung von Schwankungsreserven <u>und für allfällige Zahlungen in den Lastenausgleich</u> verwendet werden.</p>

	<p>Art. 15a Lastenausgleich</p> <p>¹ Die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen beteiligen sich am Lastenausgleich. Darin einbezogen werden die beitragspflichtige jährliche Einkommenssumme und die jährlich geleisteten Familienzulagen an Erwerbstätige.</p> <p>² Massgebend für den Ausgleich ist das Verhältnis zwischen dem durchschnittlichen Risikosatz aller Familienausgleichskassen und dem Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse.</p> <p>³ Der durchschnittliche Risikosatz ergibt sich aus dem prozentualen Verhältnis zwischen den Familienzulagen, die pro Jahr von den Familienausgleichskassen im gesetzlichen Umfang ausbezahlt wurden, und den beitragspflichtigen jährlichen Einkommenssummen der Mitglieder. Der Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse ergibt sich aufgrund der gleichen Berechnung auf Kassenebene.</p>
<p>Art. 18 Rechtspflege und Strafbestimmungen</p> <p>¹ Die Rechtspflege und die Strafbestimmungen richten sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen.</p>	<p>¹ Die Rechtspflege und die Strafbestimmungen richten sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen <u>FamZG</u>.</p>
<p>Art. 19 Ergänzendes Recht</p> <p>¹ Soweit dieses Gesetz und die Vollzugsvorschriften des Regierungsrates keine Regelung enthalten, finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und der Bundesgesetzgebungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung als ergänzendes Recht entsprechende Anwendung.</p>	<p>¹ Soweit dieses Gesetz und die Vollzugsvorschriften des Regierungsrates keine Regelung enthalten, finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)³⁾ und der Bundesgesetzgebungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung <u>AHVG</u> als ergänzendes Recht entsprechende Anwendung.</p>
<p>Art. 21 Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.</p>	<p>Art. 21 <i>Aufgehoben.</i></p>

³⁾ SR 830.1

<p>² Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften des kantonalen Rechts, insbesondere das Gesetz vom 12. Mai 1974 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer sowie die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 12. Januar 1976, aufgehoben.</p>	
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.